

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.03.2026 die 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 12. Änderung:

Hauptsatzung der Stadt Weimar
in der Fassung der 12. Änderung vom 26.03.2026

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen weiblichen Bezeichnungen gelten für Männer – in der männlichen Sprachform.

§ 1 Bezeichnung, Gebietsstand, Gebietsumfang

(1) Die Stadt Weimar ist eine kreisfreie Stadt und gehört zum Freistaat Thüringen.

(2) Zur Stadt Weimar gehören - außer der Kernstadt - die räumlich getrennten Ortsteile

- Ettersbergsiedlung
- Gaberndorf - Stadt Weimar
- Gelmeroda - Stadt Weimar
- Legefild/Holzdorf - Stadt Weimar
- Niedergrunstedt - Stadt Weimar
- Oberweimar/Ehringsdorf - Stadt Weimar
- Possendorf - Stadt Weimar
- Schöndorf - Stadt Weimar
- Süßenborn - Stadt Weimar
- Taubach - Stadt Weimar
- Tiefurt/Dürrenbacher Hütte - Stadt Weimar
- Tröbsdorf - Stadt Weimar
- Weimar Nord - Stadt Weimar
- Weimar West - Stadt Weimar

(3) Die Kernstadt gliedert sich in die fünf Stadtteile

- Innenstadt
- Nördliche Innenstadt
- Nordstadt
- Südstadt
- Südweststadt

Ihre Abgrenzung und Bezeichnung und die der Ortsteile ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Weimar führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Stadtwappen zeigt einen aufrecht stehenden, schwarzen Löwen mit roter Zunge auf goldenem, mit 14 roten Herzen übersättem Feld.

(3) Die Stadtflagge ist längsgestreift in den Farben Schwarz, Gold und Rot. In ihrer Mitte befindet sich das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Stadtwappen und in der Umschrift "Stadt Weimar Thüringen". Unter diese Satzung gedruckt, bekundet es seine Form.

§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeisterinnen, Ortsteilräte

(1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung nach § 4 gemäß § 45 ThürKO:

- Gaberndorf - Stadt Weimar
- Gelmeroda - Stadt Weimar
- Legefild/Holzdorf - Stadt Weimar
- Niedergrunstedt - Stadt Weimar
- Oberweimar/Ehringsdorf - Stadt Weimar
- Possendorf - Stadt Weimar
- Schöndorf - Stadt Weimar
- Süßenborn - Stadt Weimar
- Taubach - Stadt Weimar
- Tiefurt/Dürrenbacher Hütte - Stadt Weimar
- Tröbsdorf - Stadt Weimar
- Weimar Nord - Stadt Weimar
- Weimar West - Stadt Weimar

Die Begrenzung der Ortsteile ist in der Anlage 1 festgelegt. Die Organe des jeweiligen Ortsteils sind die Ortsteilbürgermeisterin und der Ortsteilrat.

(2) Ortsteilbürgermeisterin

Die Ortsteilbürgermeisterin ist die Vorsitzende des Ortsteilrates. Sie hat ein Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen zu Angelegenheiten, welche den jeweiligen Ortsteil betreffen und ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Als Ehrenbeamtin der Stadt wird sie nach den für die Wahl der Ortsteilbürgermeisterin sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterin geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Ortsteilbürgermeisterin hat eine Stellvertreterin, die der Ortsteilrat aus seiner Mitte wählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Ortsteilbürgermeisterin gemäß § 45 ThürKO – in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Ortsteilrat

Der Ortsteilrat berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Ortsteils nach § 4 dieser Hauptsatzung i.V.m. § 45 Abs. 6 ThürKO. Er wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet und besteht aus der Ortsteilbürgermeisterin und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Letztere werden in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Ortsteilrat gemäß § 45 ThürKO – in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates

Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) – in den jeweils gültigen Fassungen – entsprechend.

Die Wahl erfolgt im Übrigen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Wahl findet grundsätzlich zeitgleich zu den Wahlen der Stadtratsmitglieder statt.
2. Das Wahlgebiet ist der jeweilige Ortsteil. Jeder Ortsteil bildet dabei mindestens einen eigenen Stimmbezirk.
3. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten i.S.d. § 1 ThürKWG, welche ihre Hauptwohnung i.S.d. Melderechts mindestens seit 3 Monaten im jeweiligen Ortsteil haben. Vor der Wahl werden Verzeichnisse der Wahlberechtigten aus den jeweiligen Ortsteilen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift entsprechend den Vorgaben nach § 5 ThürKWO angelegt (Wählerverzeichnisse).
4. Wahlleiterin ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Weimar. Sie legt den genauen Wahltag fest. Ihr obliegt die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie stellt außerdem die Vordrucke für die Wahlvorschläge bereit. Sie kann diese Funktion auf eine geeignete Bedienstete der Stadt übertragen und dafür eine Stellvertreterin bestimmen.
5. Ein einheitlicher Wahlausschuss wird für alle zeitgleich stattfindenden Ortsteilratswahlen gebildet. Er besteht aus der Wahlleiterin und 4 von ihr benannten Beisitzerinnen. Ferner ist eine Schriftführerin sowie für jede Beisitzerin eine Stellvertreterin zu berufen. Beisitzerinnen und Stellvertreterinnen müssen wahlberechtigt i. S. d. Punktes 3 sein, ihre Hauptwohnung in der Stadt Weimar haben, ohne diese jedoch in dem jeweiligen Ortsteil haben zu müssen, in dem gewählt wird. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
6. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus einer Wahlvorsteherin, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin sowie 3 bis 5 Beisitzerinnen. Im Wahlvorstand des jeweiligen Ortsteils darf nicht mitwirken, wer dort als Bewerber zur Wahl zugelassen wurde.

7. Der Wahlauf Ruf erfolgt durch die Wahlleiterin frühestens 3 Monate und spätestens 58 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Damit wird zugleich zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert.

8. Wahlversammlungen finden nicht statt.

9. Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 44. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen und können auch nur bis dahin zurückgenommen werden. Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnan-schrift des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschriften enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen.

10. Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.

11. Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens bis Ende des 22. Tages vor dem Wahlgang in ortsüblicher Weise.

12. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim und darf nur am Wahltag und nur auf den amtlichen Stimmzetteln erfolgen. Einen amtlichen Stimmzettel erhält nur, wer wahlberechtigt ist, im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich mittels eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes ausweisen kann oder dem Wahlvorstand nach der Person und dem Hauptwohnsitz bekannt ist. Jeder Wahlberechtigte kann maximal 3 Stimmen vergeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber ankreuzt, denen er seine Stimme geben will. Es darf nur eine Stimme je Bewerber vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl, beginnend mit der höchsten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

13. Bei nichtverbundenen Wahlen kann von der Wahlleiterin festgelegt werden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.

14. Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird dieses zeitnah in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

15. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen einer möglichen Verletzung der

Wahlvorschriften nach § 3 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung Weimar anfechten.

16. Scheidet eine Gewählte als weiteres Mitglied des Ortsteilrates aus diesem aus, so ist die nächste nicht gewählte Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl Nachrückerin.

§ 4 Ortsteilverfassung

(1) Aufgaben der Ortsteilbürgermeisterinnen, Ortsteilräte

Die Entscheidung des Ortsteilrates und der Ortsteilbürgermeisterin dürfen dem Zusammenhalt der Stadt Weimar nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Stadt Weimar beachten. Ihr Vollzug obliegt der Oberbürgermeisterin. Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Zuständigkeiten der Ortsteilräte

Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 Abs. 6 ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen. Die Aufzählung der folgenden Abs. 5 – 18 ist exemplarisch und nicht abschließend.

(3) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeisterinnen

Die Ortsteilräte sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortsteile dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder der Oberbürgermeisterin Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Stadtrates zu stellen. Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben die Ortsteilbürgermeisterinnen oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(4) Mittelberechtigung

Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 5 – 13 sollen von den geplanten Ausgaben im Haushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt werden. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmenbezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor. Für die Erledigung von kleineren unvorhergesehenen oder dringlichen sowie nicht ausschreibungspflichtigen Unterhaltungsarbeiten in den Ortsteilen sollen für die Aufgaben nach Abs. 5 – 13 dieser Regelung jedem Ortsteil in einem dieser Aufgabenstellung angemessenen Umfang jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag, der an der Einwohnerzahl orientiert wird, bereitgestellt werden. Im städtischen Haushalt sind die entsprechenden Mittel analog der Regelungen zu den Mitteln für Repräsentation der Ortsteilbürgermeisterinnen in einem eigenen Titel zu etatisieren. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat.

(5) Schulen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(6) Sportanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(7) Friedhöfe

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbewahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(8) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in dem Ortsteil zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(9) Kinderspielplätze

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(10) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(11) Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(12) Grün- und Parkanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Erstausrüstung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen etc. zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1.

(13) Straßenbauarbeiten

Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortsteile sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des o. g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtung zu beteiligen gemäß Abs. 2 Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

(14) Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteile sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, gemäß Abs. 2 Satz 1 zu beteiligen.

(15) Namensgebung

Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen geben die Ortsteilräte Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Kulturausschuss des Stadtrates ab.

(16) Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 17 – 19 dieser Regelung sind jedem Ortsteil in einem dieser Aufgabenstellung angemessenen Umfang jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitzustellen. Im städtischen Haushalt sind die entsprechenden Mittel zu etatisieren. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

(17) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteiles über Vereinsveranstaltungen.

(18) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsfeuerwehr

Die Ortsteilräte entscheiden insbesondere über

- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortschaftsgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine in dem Ortsteil, soweit eine Förderung auf Grund der geltenden Richtlinien nicht möglich ist,
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

(19) Repräsentation

Die Ortsteilbürgermeisterin oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, nimmt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteiles wahr:

- Gratulation und Überreichung von Ehrengaben
- Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums
- Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- Vertretung des Ortsteiles bei Seniorenveranstaltungen
- Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule, Kirche
- Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

(20) Anhörung der Ortsteilräte

Die Ortsteilräte sind zu allen die Ortsteile betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

- Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens
- Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten die der Ortsteilrat entscheidet und den Ortsteil betreffen können
- Stadtentwicklungsplanung
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
- Planfeststellungsverfahren
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen
- Benennung der Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie öffentlicher Einrichtungen

Sie geben Empfehlungen ab zu:

- Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte

- Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung
- Umleitungsführung
- Festlegung der Nutzung für die Allgemeinheit – insbesondere der Benutzungszeiten
- Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung
- allen Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
- Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet

(21) Anhörungsverfahren

Die Anhörung gemäß Abs. 20 kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

(22) Einwohnerversammlungen

Die Oberbürgermeisterin führt entsprechend § 15 Abs. 1 ThürKO in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen durch.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid finden die §§ 17, 17a und 17b der ThürKO Anwendung.

§ 6 Einwohnerversammlung/Einwohnerfragestunde

(1) Gemäß § 15 ThürKO ist die Oberbürgermeisterin gehalten, mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung durchzuführen, die sich jeweils auf die Ortsteile und auf die Stadtteile der Kernstadt beschränken soll. Ortsteilbezogene Einwohnerversammlungen werden in Abstimmung mit der Ortsteilbürgermeisterin anberaumt. Eine Einwohnerversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Einwohner des Ortsteils oder Stadtviertels über 16 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Anfragen in der Einwohnerversammlung müssen von der Oberbürgermeisterin beantwortet werden.

(3) Über die Einwohnerversammlung und die dort gemachten Zusagen ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) Drei Monate vor einer Stadtrats- oder Oberbürgermeisterinnenwahl dürfen keine Einwohnerversammlungen stattfinden.

(5) Der Gemeinderat gibt bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde); das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar.

§ 7 Sitzungsleitung im Stadtrat

Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für die Vorsitzende werden zwei Stellvertreterinnen mit einer Reihenfolge gewählt.

§ 8 Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin führt mit den Beigeordneten regelmäßig Beratungen durch, um eine einheitliche Verwaltungsführung zu sichern. Sie legen gemeinsam den Termin der Beratungen fest. Auf Wunsch der Oberbürgermeisterin können weitere Personen hinzugezogen werden.

(2) Über den Vollzug der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse hat die Oberbürgermeisterin gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 ThürKO den Stadtrat und seine Ausschüsse regelmäßig zu informieren.

(3) Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Rahmen folgender Wertgrenzen als laufendes Geschäft der Verwaltung und legt die Verfügungsgrenzen für die Beigeordneten, den Kämmerer, die Amts- und Abteilungsleiterinnen fest. Der Stadtrat ist über die Verfügungsgrenzen zu informieren.

- a) Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis 250.000 EUR
- b) Immobilienangelegenheiten bis 25.000 EUR
- c) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt bis 50.000 EUR, im Verwaltungshaushalt 25.000 EUR
- d) Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens bis 15.000 EUR
- e) Stundung/Ratenzahlung (maximal 36 Monate bzw. 60 Fälligkeiten) bis 50.000 EUR
- f) Niederschlagungen: befristet max. 36 Monate bis 50.000 EUR; unbefristet bis 30.000 EUR
- g) Erlässe bis 30.000 EUR
- h) Aussetzung der Vollziehung aufgrund § 361 Abs. 3 AO bzw. § 80 Abs. 4 VwGO unbegrenzt
- i) Vergleiche bis 50.000 EUR Nachlass.

(4) Der Oberbürgermeisterin wird

a) die Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung sowie Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zu den jeweilig günstigsten Konditionen zur selbständigen Erledigung übertragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall hierzu eine Genehmigung der Genehmigungsbehörde bzw. eine sonstige staatliche Zustimmung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO eingeholt werden muss.

b) der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einer Gesamtverpflichtung von 250.000 EUR zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten eingeräumt.

(5) Die Empfehlung zur Entlastung der von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit städtischer Beteiligung erfolgt durch den Stadtrat.

(6) Die Wertgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO wird auf 2 v.H. der Ausgaben des Teilhaushaltes festgesetzt.

§ 8 a Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit beträgt jeweils 100 v.H. der von der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) festgelegten Höchstsätze.

§ 9 Beigeordnete

(1) Nach Maßgabe des § 32 ThürKO wählt der Stadtrat die Bürgermeisterin und eine weitere hauptamtliche Beigeordnete.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung wird die Oberbürgermeisterin durch die Bürgermeisterin vertreten. Ist auch die Bürgermeisterin verhindert, so tritt die weitere hauptamtliche Beigeordnete an ihre Stelle.

(3) Die Bürgermeisterin und die weitere hauptamtliche Beigeordnete sind für die ihnen durch die Oberbürgermeisterin übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 10 Ausschüsse

(1) Gemäß §§ 26 und 27 ThürKO bildet der Stadtrat aus seinen Reihen einen Haupt- und Personalausschuss und weitere Ausschüsse.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) In allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Haupt- und Personalausschusses, können sachkundige Bürgerinnen gemäß § 27. Abs. 5 ThürKO berufen werden.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt (gemäß § 26a ThürKO). Durch die Oberbürgermeisterin wird ein/e hauptamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r bestellt und unmittelbar einem Dezernatsbereich zugeordnet. Die Umsetzung der Beteiligung wird durch die/den Kinder- und Jugendbeauftragte/n und den jeweils gültigen Stadtratsbeschluss zur Mitbestimmung junger Menschen in Weimar geregelt.

§ 11 Beiräte

1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO bildet der Stadtrat einen Ausländerbeirat. Die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar und die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar sind Bestandteile dieser Hauptsatzung.

(2) Der Stadtrat bildet ferner einen Seniorenbeirat, einen Behindertenbeirat und einen Beirat für Baukultur. Er ist berechtigt, weitere Beiräte zu bilden. Für die Beiräte sind Satzungen zu beschließen; die Arbeitsfähigkeit ist zu gewährleisten.

(3) Die Amtszeit der Beiräte entspricht der Wahlperiode des Stadtrates, sofern der Stadtrat keinen anderen Beschluss hierzu fasst.

§ 12 Entschädigung

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ThürKO erhalten die Stadträtinnen, die sachkundigen Bürgerinnen, die Ortsteilbürgermeisterinnen, die in den Beiräten und Ortsteilräten tätigen Bürgerinnen und die vom Stadtrat in weitere Gremien entsandten Personen eine Entschädigung.

(2) Stadtratsmitglieder erhalten monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 EUR. Stadtratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR für jede nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses. Dies gilt auch für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen, die unmittelbar der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Anzahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen vergütet werden.

(3) Die sachkundigen Bürgerinnen erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR für jede nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung von Ausschüssen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die keine gewählten Mitglieder des Stadtrates sind.

(4) Die Mitglieder der Beiräte und Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen für jede nachgewiesene Sitzung (höchstens 1 x monatlich) Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

(5) Die die Stadtratssitzung leitende Vorsitzende erhält eine zusätzliche Pauschale von monatlich 137,00 EUR.

(6) Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Pauschale von monatlich 169,00 EUR. Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 EUR für Sitzungen, in denen sie den Vorsitz führen.

(7) Die Entschädigung der kommunalen Wahlbeamten regelt sich nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten auf Zeit. Die Entschädigung wird monatlich wie folgt festgesetzt:

Gaberndorf – Stadt Weimar	600,00 EUR
Gelmeroda – Stadt Weimar	358,00 EUR
Legefeld – Stadt Weimar	650,00 EUR
Niedergrunstedt – Stadt Weimar	500,00 EUR
Oberweimar/Ehringsdorf – Stadt Weimar	800,00 EUR
Possendorf – Stadt Weimar	358,00 EUR
Schöndorf – Stadt Weimar	700,00 EUR
Süßenborn – Stadt Weimar	358,00 EUR
Taubach – Stadt Weimar	600,00 EUR
Tiefurt/Dürrenbacher Hütte – Stadt Weimar	500,00 EUR
Tröbsdorf – Stadt Weimar	600,00 EUR
Weimar Nord – Stadt Weimar	800,00 EUR
Weimar West – Stadt Weimar	800,00 EUR

(8) Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten an Sitzungen teilnehmen, erhalten keine Sitzungsgelder.

(9) Stadträte, welche gem. § 35 Abs. 7 ThürKO einen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten eröffnet haben, erhalten für diese Bereitstellung monatlich 15,00 EUR. Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je volle Stunde. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Mitglieder des Stadtrates, die während der Ausübung ihres Mandats in Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder weiteren Gremien gemäß Abs. 1 Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr haben, können die nachgewiesenen Kosten erstattet bekommen. Die Höhe der Erstattung darf einen Stundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht überschreiten.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und ihre Einwohnerinnen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Stadtrates zu Ehrenbürgerinnen ernannt werden.

(2) Personen, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, können geehrt werden. Die Stadt vergibt auf der Grundlage von beschlossenen Satzungen den Menschenrechtspreis, den Weimarpreis und die Ehrennadeln.

(3) Gemäß § 11 Abs. 2 ThürKO können Ernennungen zur Ehrenbürgerin und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen der Stadt, deren Bekanntmachungen durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Weimar (Rathauskurier) bekannt gegeben.

(2) Die nach § 35 Abs. 6 ThürKO oder gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO in Verbindung mit § 43 (1) Satz 4 ThürKO vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Bürgerportal/Ratsinformationssystem der Stadt Weimar auf der Internetseite <https://stadt.weimar.de>.

(3) Vorgeschriebene Bekanntmachungen von Ausschreibungen werden dadurch bewirkt, dass sie auf der Internetseite der Stadt Weimar veröffentlicht werden.

(4) Die nach § 24 Abs. 8 und § 26 Abs. 1 ThürKWG i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürKWO und § 48 Abs. 2 ThürKWO für die Stichwahl eines Oberbürgermeisters oder Ortsteilbürgermeisters erforderlichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass sie in den Tageszeitungen Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung veröffentlicht werden.

(5) Sonstige für die Stadt wichtige Verlautbarungen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

(6) Das gültige Ortsrecht wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten/Änderung

Diese 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Weimar, veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 10/05 vom 29.05.2005, S. 2583

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Änderung	14.03.2006	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 2 geändert • § 3 Abs. 1 geändert • § 13 Abs. 2 Neufassung • § 7 Abs. 5 neu eingefügt 	Rathauskurier 06/2006 vom 23.03.2006, S. 2864
2. Änderung	24.09.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung des 1. 	Rathauskurier 17/2007 vom 14.10.2007, S. 3517

		Teils der Hauptsatzung	
3. Änderung	22.03.2010	• Neufassung des § 11 des 1. Teils der Hauptsatzung	Rathauskurier 07/2010 vom 03.04.2010, S. 4800
4. Änderung	22.03.2010	• Einfügung § 2a des 1. Teils der Hauptsatzung	Rathauskurier 07/2010 vom 03.04.2010, S. 4801
5. Änderung	22.03.2010	• Änderungen im 2. Teil der Hauptsatzung - Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar - und im 3. Teil der Hauptsatzung - Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar -	Rathauskurier 07/2010 vom 03.04.2010, S. 4801
6. Änderung	18.08.2010	• Streichung des § 2 a Haushaltsführung	Rathauskurier 15/2010 vom 28.08.2010, S. 4967
7. Änderung	14.03.2014	• Neufassung des 1. Teils der Hauptsatzung	Rathauskurier 06/2014 vom 22.03.2014, S. 7113
8. Änderung	18.02.2019	• Neufassung des § 14	Rathauskurier 04/19 vom 02.03.2019, S. 10127
9. Änderung	08.01.2021	• Neufassung des § 12	Rathauskurier 01/21 S. 9
10. Änderung	01.03.2023	• Ergänzung des § 6 um Abs. 5; Änderung Titel • Einfügung des § 10 a	Rathauskurier 03/23 vom 22.03.2023, S. 11
11. Änderung	24.03.2025	• Neufassung § 9 Abs. 1 • Neufassung § 10 • Änderung § 12 Abs. 7 • Neufassung § 14 Abs. 2	Rathauskurier 07/25 vom 16.04.2025, S. 11
12. Änderung	26.03.2026	• Neufassung § 12 Abs. 2 • Neufassung § 12 Abs. 3 • Neufassung § 12 Abs. 4 • Einfügung des § 8 a	Rathauskurier 05/26 vom 29.04.2026, S. 11